Mainz | Merkblatt Stand 17.08.2016



Verlust Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)

Eine Ersatzzulassungsbescheinigung Teil II wird von der KFZ-Zulassungsstelle ausgestellt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Zulassungsbescheinigung Teil II nach der Zulassung auch erhalten haben. Dieser Nachweis muss lückenlos sein, d.h. die Übergabe der Zulassungsbescheinigung Teil II von der Zulassungsstelle bis zu Ihnen muss nachvollziehbar sein.

Warum? Weil nur so gewährleistet ist, dass kein Dritter (z.B. eine Bank, eine Leasinggesellschaft, ein Fahrzeughändler etc.) die Zulassungsbescheinigung Teil II und somit Rechte am Fahrzeug hat.

Eine Ersatzzulassungsbescheinigung Teil II wird von uns grundsätzlich nur dann erstellt, wenn diejenige Person bei uns persönlich erscheint, die das Dokument zuletzt nachweislich im Besitz hatte. Dies wird in aller Regel der/die Fahrzeughalter/in sein, kann aber z.B. auch der/die Käufer/in des Fahrzeuges sein. Diese Person muss bei uns eine Versicherung an Eides Statt abgeben. Eine Bevollmächtigung Dritter ist grundsätzlich nicht möglich.

Bevor die Zulassungsstelle die Ersatzzulassungsbescheinigung Teil II ausstellen darf, wird das verlorene Dokument aufgeboten. Aufbieten bedeutet, dass die verlorene Zulassungsbescheinigung Teil II an das Kraftfahrtbundesamt in Flensburg gemeldet und von dort im Verkehrsblatt veröffentlicht wird. Die Veröffentlichung erfolgt seit dem 01.05.2011 in elektronischer Form und kann unter www.verkehrsblatt.de eingesehen werden.

Alle, die eventuell Zulassungsbescheinigungen besitzen (z.B. Banken, Leasinggesellschaften, Händler etc.), können aufgrund der Veröffentlichung im Verkehrsblatt innerhalb von 14 Tagen Einwände gegen die Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil II erheben, wenn sie selbst in deren Besitz sind.

Das komplette Aufbietungsverfahren dauert im Normalfall maximal 3 Wochen. Die Ersatzzulassungsbescheinigung Teil II wird ausgestellt und ausgehändigt, sobald das verlorene Dokument im Verkehrsblatt veröffentlicht ist und niemand Einwände innerhalb der 14-Tages-Frist erhoben hat.



Sonderfälle:

Sie haben Ihr Fahrzeug verkauft bzw. Sie wollen es in den nächsten 3 Wochen verkaufen?

- Falls Sie den/die Käufer/in bereits kennen und diese/r im Zulassungsbezirk der Stadt Mainz wohnt, beantragen Sie die Aufbietung; sobald die Aufbietungsfrist beendet ist, kann der/die Käufer/in das Fahrzeug auf seinen/ihren Namen ummelden.
- Falls Sie den/die Käufer/in bereits kennen und diese/r nicht im Zulassungsbezirk Mainz wohnt, erstellen wir die Ersatzzulassungsbescheinigung Teil II, sobald die Aufbietungsfrist beendet ist. Statt eines Ersatzdokumentes erstellen wir auf Wunsch auch eine Karteikartenabschrift und Unbedenklichkeitserklärung. Damit kann der/die Käufer/in das Fahrzeug nach Ablauf der Aufbietungsfrist bei der für ihn/sie zuständigen Zulassungsstelle anmelden. Im Rahmen der Anmeldung erstellt die neue Zulassungsstelle das Ersatzdokument und händigt dieses an den/die Käufer/in aus
- Falls Sie den/die Käufer/in noch nicht kennen, beantragen Sie bei uns die Aufbietung. Nach Ablauf der Aufbietungsfrist erstellen wir das Ersatzdokument und händigen es an Sie aus.

Sie haben die Zulassungsbescheinigung Teil II verloren und sind in einen anderen Zulassungsbezirk umgezogen?

In diesem Fall empfehlen wir Ihnen, statt eines Ersatzdokumentes eine Karteikartenabschrift und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung bei uns zu beantragen. Wir leiten die Aufbietung ein und Sie können nach maximal 3 Wochen das Fahrzeug bei der für Sie neu zuständigen Zulassungsstelle auf Ihren Namen ummelden. Im Rahmen der Ummeldung erstellt die neue Zulassungsstelle die Ersatzzulassungsbescheinigung Teil II und händigt diese an Sie aus.

Die genauen Angaben, was Sie in Ihrem konkreten Fall machen müssen, erfahren Sie auf der nächsten Seite dieses Informationsblattes.



Kontakt

Landeshauptstadt Mainz Verkehrsüberwachungsamt, Verkehrsabteilung Elly-Beinhorn-Straße 16 | 55129 Mainz

Postfach 38 20 | 55028 Mainz Telefon: 06131/12-24 24 Telefax: 06131/12-21 90

Mailadresse: verkehrsabteilung@stadt.mainz.de

www.mainz.de/zulassungsbehoerde